

## **Bericht**

**des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten  
für ein  
Landesgesetz, mit dem das Oö. Land- und forstwirtschaftliche  
Berufsausbildungsgesetz 1991 geändert wird  
(Oö. Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz-Novelle 2015)**

[Landtagsdirektion: L-2012-119536/4-XXVII,  
miterledigt [Beilage 1319/2014](#)]

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Dieses Landesgesetz dient der Ausführung der durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 157/2013 erfolgten Novellierung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (LFBAG) im Oö. LFBAG 1991.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Einführung eines neuen Lehrberufs in der "Biomassenproduktion und land- und forstwirtschaftlichen Bioenergiegewinnung" in der Land- und Forstwirtschaft;
- Änderungen beim Ersatz der Facharbeiterinnen- bzw. Facharbeiterprüfung sowie der Zulassung zur Facharbeiterinnen- bzw. Facharbeiterprüfung und Meisterinnen- bzw. Meisterprüfung.

#### **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Regelungen der Berufsausbildung der Arbeiterinnen bzw. Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft sind - ausgenommen für Arbeiterinnen bzw. Arbeiter in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände - gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG Bundessache in der Grundsatzgesetzgebung, jedoch Landessache in der Ausführungsgesetzgebung. Soweit in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigte nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, obliegt den Ländern die Regelungszuständigkeit gemäß Art. 15 B-VG.

### **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen. Die Aufnahme des neuen Lehrberufs hat jedoch insofern Auswirkungen auf die Kosten für die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, als diese zusätzlich ua. Lehrbetriebsanerkennungen, Lehrverträge, Zulassungen zur Facharbeiterinnen- bzw. Facharbeiterprüfung und den Ersatz von Facharbeiterinnen- bzw. Facharbeiterprüfungen für den neuen Lehrberuf genehmigen muss. Eine genaue Quantifizierung der Anträge und somit der Kosten ist allerdings nicht möglich. Sonstige Kosten entstehen nicht, da die Ausbildungen bereits in einem Ausbildungsversuch erfolgten.

### **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keine nennenswerten finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich. Im Wesentlichen können geringe Prüfungs- und Stempelgebühren anfallen.

### **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

### **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden. Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung des nunmehr novellierten Oö. LFBAG 1991 darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

## **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Art. I Z 1 (Inhaltsverzeichnis) und Z 9 (§ 22):**

Die bisher im Abs. 1 geregelten Sonderformen der Ausbildung zum Meister werden im § 19 Abs. 2 aufgenommen. Durch § 19 Abs. 5 ist überdies § 22 Abs. 2 hinfällig.

#### **Zu Art. I Z 2 (§ 6 Abs. 1), Z 14 (§ 31 Abs. 2) und Z 16 (§ 31 Abs. 4):**

Biomasse als erneuerbarer Energieträger ist im Vormarsch. In den letzten Jahren wurde verstärkt Heizenergie aus Biomasseheizwerken, wie zB Hackschnitzelheizwerken, gewonnen. 90 % der Biomasse ist Holzbiomasse. Biomasseanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von bis zu vier Megawatt können gemäß § 2 Abs. 4 Z 9 GewO 1994 im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbes betrieben werden. Der Betrieb und die Wartung dieser Anlagen bedarf eines Spezialwissens.

Die neben Oberösterreich in der Steiermark und Niederösterreich durchgeführten Ausbildungsversuche haben einen Bedarf nach einer Ausbildung in diesem Berufszweig für die Land- und Forstwirtschaft aufgezeigt, sodass der Lehrberuf "Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung" in die Lehrberufsliste des § 3 Abs. 2 LFBAG aufgenommen wurde.

Durch die Formulierung "land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung" wird klargestellt, dass die Ausbildung nur im Rahmen des Nebengewerbes nach § 2 Abs. 4 Z 9 GewO 1994 erfolgen kann.

### **Zu Art. I Z 3 (§ 9 Abs. 3):**

Im Abs. 3 wird jener Personenkreis aufgelistet, der fachlich geeignet ist, um als Lehrberechtigte bzw. Lehrberechtigter anerkannt zu werden. Die in Z 1 bis 4 genannten Personen müssen nachweisen, dass ihnen ausreichend pädagogisch-didaktische Inhalte und rechtlich relevante Bestimmungen für die Lehrausbildung vermittelt wurden oder sie mindestens einen 40-stündigen Ausbilderkurs bzw. Ausbildungslehrgang mit diesen Inhalten absolviert haben.

Mit höheren Schulen werden zB Handelsakademien erfasst, an denen auch eine land- und forstwirtschaftliche Ausbildung erfolgt.

Durch Z 6 soll sichergestellt werden, dass alle Personen, die nach dem bisherigen Recht fachlich geeignet und als Lehrberechtigte bzw. Lehrberechtigter oder als Ausbilderin bzw. Ausbilder tätig waren, weiterhin ausbilden dürfen. Damit sind auch alle jene Personen erfasst, die auf Grund des bisherigen § 9 Abs. 3 Z 4 übergeleitet wurden.

### **Zu Art. I Z 4 (§ 9 Abs. 12):**

Hier erfolgt eine Anpassung an die Änderungen der Novelle in Form der Einfügung des Begriffs "höhere Schule".

### **Zu Art. I Z 5 (§ 9a Abs. 8):**

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion soll über die land- und forstwirtschaftlichen Ausbildungen in Ausbildungseinrichtungen Kenntnis erlangen.

### **Zu Art. I Z 6 (§ 15):**

Der erfolgreiche Besuch (Abschluss) einer mindestens dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder einer höheren Schule ersetzt die Facharbeiterinnen- bzw. Facharbeiterprüfung jedenfalls in dem mit der Fachrichtung der Schule gleichlautendem Ausbildungsgebiet (Lehrberuf).

Der erfolgreiche Besuch (Abschluss) einer mindestens dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder einer höheren Schule jeweils mit einer nicht mit einem Ausbildungsgebiet (Lehrberuf) gleichlautenden Fachrichtung, einer Universität oder Fachhochschule ersetzt die Facharbeiterinnen- bzw. die Facharbeiterprüfung in einem bestimmten Ausbildungsgebiet (Lehrberuf) nur dann, wenn die Ausbildung an der land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt, höheren Schule, Universität oder Fachhochschule einschlägig zur

Berufsausbildung zur Facharbeiterin bzw. zum Facharbeiter im betreffenden Ausbildungsgebiet (Lehrberuf) ist, das heißt, sie dieser entspricht. Über die Einschlägigkeit von Ausbildungen an diesen Fachschulen, Lehranstalten, höheren Schulen, Universitäten oder Fachhochschulen mit der Berufsausbildung in bestimmten Ausbildungsgebieten (Lehrberufen) entscheidet die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auf Antrag nach Anhörung der Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle grundsätzlich im Einzelfall. Die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle kann aber nach Anhörung der Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle das Vorliegen der Einschlägigkeit bestimmter Ausbildungen mit der Berufsausbildung zur Facharbeiterin bzw. zum Facharbeiter in bestimmten Ausbildungsgebieten (Lehrberufen) auch mittels Verordnung feststellen.

**Zu Art. I Z 7 (§ 19 Abs. 2 bis 5) und Z 8 (§ 19 Abs. 6):**

Der Zugang zur Meisterinnen- bzw. Meisterausbildung für Absolventinnen bzw. Absolventen von höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, höheren Schulen, Universitäten, Hochschulen bzw. Fachhochschulen mit einschlägiger Ausbildung wird erleichtert, zumal keine mindestens zweijährige Verwendung als Facharbeiterin bzw. Facharbeiter mehr erforderlich ist.

Eine Absolventin bzw. ein Absolvent einer einschlägigen Universität, Fachhochschule, höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder höheren Schule, der bzw. dem die Facharbeiterinnen- bzw. Facharbeiterprüfung gemäß § 15 ersetzt wird oder zu ersetzen ist, ist zur Meisterinnen- bzw. zur Meisterprüfung zuzulassen, selbst wenn sie bzw. er das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung "Facharbeiterin bzw. Facharbeiter" nicht besitzt.

Das im Abs. 2 Z 4 vorgesehene Erfordernis der mindestens dreijährigen Betriebsführung betrifft sowohl Betriebe, die im Nebenerwerb, als auch Betriebe, die im Haupterwerb geführt werden. Die Bezugnahme auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe bedeutet, dass neben Mischbetrieben sowohl rein landwirtschaftliche als auch rein forstwirtschaftliche Betriebe erfasst sind.

Gegenstand des Abs. 3 ist die Anrechnung von nachgewiesenem Wissen (Prüfungen). Fachbereiche können gänzlich oder teilweise angerechnet werden.

Abs. 5 entspricht inhaltlich der geltenden Fassung und wurde nur geringfügig angepasst.

Im Abs. 6 wird geregelt, dass die Meisterinnen- bzw. Meisterprüfung erfolgreich abgelegt gilt, wenn alle in der Prüfungsordnung vorgesehenen Teilprüfungen sowie die Abschlussprüfung positiv beurteilt wurden. Eine Teilprüfung gilt auch dann im Sinn des Abs. 6 abgelegt, wenn diese auf Grund einer "Anrechnung" nach Abs. 3 entfällt.

### **Zu Art. I Z 10 (§ 24 Abs. 1):**

Hier erfolgt eine Zitatberichtigung, die in der Folge der Streichung des § 22 erforderlich ist.

### **Zu Art. I Z 11 (§ 24 Abs. 2):**

So wie bei der Facharbeiterinnen- bzw. Facharbeiterausbildung können nunmehr auch für die Meisterinnen- bzw. Meisterausbildung schwerpunktmäßige Ausbildungen durch die Ausführungsgesetzgebung vorgesehen werden (vgl. § 12 Abs. 8 LFBAG).

### **Zu Art. I Z 12 (§ 31 Abs. 1), Z 13 (§ 31 Abs. 1a) und Z 15 (§ 31 Abs. 3):**

Im § 31 wird aufgelistet, wie das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung "Facharbeiterin bzw. Facharbeiter" nach diesem Landesgesetz erworben werden kann. Neu ist, dass dieses Recht nicht mehr automatisch durch den Abschluss einer einschlägigen Ausbildung (zB an einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt, höheren Schule, Universität oder Fachhochschule) erworben wird, sondern erst mit Zuerkennung dieses Rechts nach Abs. 1a. Auf Grund des immer größer werdenden Ausbildungsangebots ist es aus Sicht der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit unbedingt notwendig, dass in den genannten Fällen die Einschlägigkeit behördlich festgestellt und somit auch das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung behördlich zuerkannt wird. Ebenso neu ist, dass das Recht zur Führung einer Berufsbezeichnung auch in jenen Fällen von der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zuerkannt werden muss, in denen im Rahmen eines Ausbildungsversuchs gemäß § 13b die Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt bzw. die Fachschule erfolgreich abgeschlossen wurde, und die Aufnahme der den Gegenstand des Ausbildungsversuchs bildenden Tätigkeiten in die Lehrberufsliste nach § 6 erfolgt ist.

Jenen Personen, welche daher die Abschlussprüfung im Rahmen des Ausbildungsversuchs zur Facharbeiterin bzw. zum Facharbeiter für Biomasse und Bioenergie (Verordnung zur Regelung eines Ausbildungsversuchs zur Facharbeiterin- bzw. zum Facharbeiter für Biomasse und Bioenergie, LGBl. Nr. 111/2009, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 89/2012) vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes abgelegt haben bzw. auch jenen, die die im Rahmen dieses Ausbildungsversuches angefangene Ausbildung noch abschließen werden (§ 4 der Verordnung), ist somit auf Antrag das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung "Facharbeiterin bzw. Facharbeiter Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung" zuzuerkennen.

Mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes erfolgt die Aufnahme der den Gegenstand des genannten Ausbildungsversuchs bildenden Tätigkeiten in die Lehrberufsliste nach § 6.

Abs. 3 ist an die geänderten Bestimmungen anzupassen.

**Zu Art. I Z 17 (§ 32 Abs. 3):**

Diese Bestimmung ist an die Änderungen im § 24 Abs. 2 anzupassen; danach hat in der Berufsbezeichnung ein Zusatz des betreffenden Schwerpunkts angeführt zu werden.

**Zu Art. II**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

**Der Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 1991 geändert wird (Oö. Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz-Novelle 2015), beschließen.**

Linz, am 14. Jänner 2015

**Hingsamer**  
Obmann

**ÖkR Brunner**  
Berichterstatterin

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 1991  
geändert wird  
(Oö. Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz-Novelle 2015)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 1991, LGBl. Nr. 95/1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Eintragung:*

"§ 22 Sonderformen der Ausbildung zum Meister"

2. *Am Ende des § 6 Abs. 1 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und die Wortfolge "Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung." eingefügt.*

3. *§ 9 Abs. 3 lautet:*

"(3) Fachlich geeignet (Abs. 1 Z 3) sind Personen,

1. die eine mindestens dreijährige land- und forstwirtschaftliche Fachschule, eine höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt oder höhere Schule jeweils mit einer Fachrichtung, welche gleichlautend ist mit dem betreffenden Ausbildungsgebiet, erfolgreich absolviert haben, oder
2. die eine höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt oder höhere Schule mit einer Fachrichtung, die nicht gleichlautend ist mit dem betreffenden Ausbildungsgebiet, erfolgreich absolviert haben oder ein Studium an einer Universität, Fachhochschule oder Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben und die jeweilige Ausbildung einschlägig zur Berufsausbildung zur Facharbeiterin bzw. zum Facharbeiter im betreffenden Ausbildungsgebiet (Lehrberuf) ist, oder
3. die eine Facharbeiterinnen- bzw. Facharbeiterprüfung im jeweiligen Ausbildungsgebiet oder eine gleichwertige Ausbildung erfolgreich abgelegt haben, oder
4. bei denen sonst eine hinreichende tatsächliche fachliche Eignung zur zweckentsprechenden und ausreichenden Ausbildung von Lehrlingen angenommen werden kann, oder
5. die im betreffenden Ausbildungsgebiet die Meisterinnen- bzw. Meisterprüfung abgelegt haben, oder
6. die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes auf Grund des Oö. LFBAG 1991, LGBl. Nr. 95/1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.

Nr. 90/2013, als anerkannte Lehrberechtigte oder als Ausbildende bzw. Ausbilder mit entsprechender fachlicher Eignung tätig waren.

Im Fall von Z 1 bis 4 ist für die fachliche Eignung zudem die Vermittlung ausreichend pädagogisch-didaktischer Inhalte und rechtlich relevanter Bestimmungen für die Lehrausbildung oder die Absolvierung mindestens 40-stündiger Ausbilderkurse oder Ausbildungslehrgänge mit solchen Inhalten nachzuweisen."

4. Im § 9 Abs. 12 wird der Klammersausdruck "(Schule)" durch die Wortfolge "oder höheren Schule" ersetzt.

5. Nach § 9a Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion von Bewilligungen gemäß Abs. 1 und 4 sowie deren Entzug gemäß Abs. 6 zu informieren."

6. § 15 lautet:

#### **"§ 15**

#### **Ersatz der Facharbeiterprüfung**

(1) Der erfolgreiche Besuch (Abschluss) einer mindestens dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder höheren Schule ersetzt die Facharbeiterinnen- bzw. Facharbeiterprüfung in dem mit der Fachrichtung der Schule gleichlautenden Ausbildungsgebiet (Lehrberuf).

(2) Der erfolgreiche Besuch (Abschluss) einer mindestens dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder höheren Schule, jeweils mit einer Fachrichtung, welche nicht gleichlautend ist mit einem Ausbildungsgebiet (Lehrberuf), sowie einer Universität oder Fachhochschule ersetzt die Facharbeiterinnen- bzw. die Facharbeiterprüfung in einem bestimmten Ausbildungsgebiet (Lehrberuf) dann, wenn die jeweilige Ausbildung einschlägig zur Berufsausbildung zur Facharbeiterin bzw. zum Facharbeiter im betreffenden Ausbildungsgebiet (Lehrberuf) ist. Über die Einschlägigkeit von Ausbildungen an diesen Fachschulen, Lehranstalten, höheren Schulen, Universitäten oder Fachhochschulen mit der Berufsausbildung in bestimmten Ausbildungsgebieten (Lehrberufen) entscheidet auf Antrag die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle nach Anhörung der Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle kann nach Anhörung der Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle durch Verordnung das Vorliegen der Einschlägigkeit bestimmter Ausbildungen an den Fachschulen, Lehranstalten, höheren Schulen, Universitäten oder Fachhochschulen mit der Berufsausbildung zur Facharbeiterin bzw. zum Facharbeiter in bestimmten Ausbildungsgebieten (Lehrberufen) feststellen."

7. § 19 Abs. 2 bis 5 lauten:

"(2) Die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat Personen zur Meisterinnen- bzw. Meisterprüfung zuzulassen, die

1. eine mindestens dreijährige Verwendung als Facharbeiterin bzw. Facharbeiter zurückgelegt, einen Meisterinnen- bzw. Meistervorbereitungslehrgang von mindestens 360 Stunden mit Erfolg besucht und das 20. Lebensjahr vollendet haben, oder
2. eine höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt oder höhere Schule mit einer Fachrichtung, die gleichlautend ist mit dem betreffenden Ausbildungsgebiet, erfolgreich absolviert und das 20. Lebensjahr vollendet haben, oder
3. eine höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt oder höhere Schule mit einer Fachrichtung, die nicht gleichlautend ist mit dem betreffenden Ausbildungsgebiet, erfolgreich absolviert haben oder ein Studium an einer Universität oder Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen haben, sofern die jeweilige Ausbildung einschlägig zur Berufsausbildung im betreffenden Ausbildungsgebiet (Lehrberuf) ist, und das 20. Lebensjahr vollendet haben, oder
4. mindestens drei Jahre einen einschlägigen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (zumindest im Nebenerwerb) geführt, einen Meisterinnen- bzw. Meistervorbereitungslehrgang in der Dauer von mindestens 360 Stunden mit Erfolg besucht und das 24. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Bei der Zulassung gemäß Abs. 2 Z 2 und 3 sind Umfang und Ausmaß der anzurechnenden Fachbereiche einschließlich der schriftlichen Arbeiten festzulegen.

(4) Eine Meisterinnen- bzw. Meisterprüfung kann in Form von Teilprüfungen abgelegt werden, wenn in der Prüfungsordnung des jeweiligen Ausbildungsberufs vorgesehen ist, dass Teilprüfungen zur Meisterinnen- bzw. Meisterprüfung über einzelne Teile des Berufsbilds zulässig sind. Im Fall des Abs. 2 Z 1 ist Voraussetzung für die Zulassung zu einer Teilprüfung, dass die Facharbeiterin bzw. der Facharbeiter die Ausbildung im Rahmen des Meisterinnen- bzw. Meistervorbereitungslehrgangs in diesem Teil des Berufsbilds bereits erfolgreich abgeschlossen hat. Zudem ist zur Abschlussprüfung (zur letzten Teilprüfung) nur zuzulassen, wer eine mindestens dreijährige Verwendung als Facharbeiterin bzw. Facharbeiter zurückgelegt und das 20. Lebensjahr vollendet hat. In den Fällen des Abs. 2 Z 2 und 3 ist zur Abschlussprüfung (zur letzten Teilprüfung) nur zuzulassen, wer das 20. Lebensjahr vollendet hat. Im Fall des Abs. 2 Z 4 ist zur Abschlussprüfung (zur letzten Teilprüfung) nur zuzulassen, wer das 24. Lebensjahr vollendet und mindestens drei Jahre einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (zumindest im Nebenerwerb) geführt hat.

(5) Die Landesregierung kann mit Bescheid nach Anhörung des Ausschusses der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die für die Zulassung zu einer Meisterinnen- bzw. Meisterprüfung geforderten Voraussetzungen nachsehen, wenn die Nachsichtwerberin bzw. der Nachsichtwerber nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht mindestens sieben Jahre in dem betreffenden Ausbildungsgebiet in einer Weise praktisch tätig war, die eine hinreichende tatsächliche Befähigung als gegeben erscheinen lässt, und den erfolgreichen Besuch eines Meisterinnen- bzw. Meistervorbereitungslehrgangs in der Dauer von mindestens 360 Stunden nachweisen kann. Im Fall einer Meisterinnen- bzw. Meisterprüfung in Form von Teilprüfungen ist anstelle der Voraussetzung nach Satz 1 letzter Halbsatz

nachzuweisen, dass die Ausbildung im Rahmen des Lehrgangs in jenen Teilen des Berufsbilds, in welchen die Teilprüfungen abgelegt werden sollen, bereits erfolgreich abgeschlossen wurde. Für die Anrechnung von Ausbildungs- und Praxiszeiten aus anderen (Lehr)Berufen sowie von Schulzeiten gilt § 14 Abs. 2 sinngemäß."

8. Nach § 19 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

"(6) Die Meisterinnen- bzw. Meisterprüfung gilt als erfolgreich abgelegt, wenn alle in der Prüfungsordnung vorgesehenen Teilprüfungen sowie die Abschlussprüfung positiv beurteilt wurden. Die Meisterinnen- bzw. Meisterarbeit ist anlässlich der Abschlussprüfung vor der Prüfungskommission zu präsentieren."

9. § 22 entfällt.

10. Im § 24 Abs. 1 Z 4 wird das Zitat "§§ 12, 14 Abs. 2, 16, 19 und 22 Abs. 2" durch das Zitat "§§ 12, 14 Abs. 2, 16 und 19" ersetzt.

11. § 24 Abs. 2 lautet:

"(2) Für bestimmte Ausbildungsgebiete (Lehrberufe) können die Ausbildungsordnungen im Hinblick auf die Ausbildung zur Facharbeiterin bzw. zum Facharbeiter auch zusätzlich schwerpunktmäßig auszubildende Kenntnisse und Fertigkeiten beinhalten, die entsprechend der Ausbildungsberechtigung durch den Lehrbetrieb zu vermitteln sind. Ebenso können die Ausbildungsordnungen auch im Hinblick auf die Ausbildung zur Meisterin bzw. zum Meister solche Ausbildungsschwerpunkte vorsehen. Ein Ausbildungsschwerpunkt hat sich immer auf einen Teilbereich der im Ausbildungsplan festgelegten Fertigkeiten und Kenntnisse des betreffenden Ausbildungsgebiets zu beziehen. Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat vor Festlegung des Inhalts und der Bezeichnung eines Schwerpunkts die Land- und forstwirtschaftliche Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu hören. Die Lehrzeitdauer in der Ausbildung in unterschiedlichen Schwerpunkten eines Lehrberufs ist gleich. Die Aufnahme der Bezeichnung des Schwerpunkts in die Prüfungszeugnisse ist nur zulässig, wenn dies in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist. Die Prüfungszeugnisse haben die im § 31 Abs. 2 oder 4 angeführten Berufsbezeichnungen mit dem Zusatz des betreffenden Schwerpunkts anzuführen."

12. § 31 Abs. 1 lautet:

"(1) Das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung "Facharbeiterin bzw. Facharbeiter" wird nach diesem Landesgesetz erworben

1. durch Ablegung der Facharbeiterinnen- bzw. Facharbeiterprüfung

- a) nach Beendigung der ordnungsgemäßen Lehre und dem erfolgreichen Besuch der Berufsschule oder eines Fachkurses (§§ 8 bis 13);
  - b) nach erfolgreichem Besuch einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, wenn Schulzeit und praktische Tätigkeit zusammen mindestens 36 Monate umfassen (§ 14 Abs. 1 Z 1);
  - c) nach Glaubhaftmachung des Erwerbs der erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse auf eine andere Weise, beispielsweise durch eine entsprechend lange praktische Tätigkeit in einem Zweig der Land- und Forstwirtschaft und den erfolgreichen Besuch eines Fachkurses, sowie der Vollendung des 20. Lebensjahrs (§ 14 Abs. 1 Z 2);
  - d) nach Erteilung einer Nachsicht (§ 16);
2. durch Zuerkennung gemäß Abs. 1a;
  3. durch Zuerkennung gemäß § 3a und § 4."

*13. Nach § 31 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:*

"(1a) Das Recht zur Führung einer Berufsbezeichnung ist auf Antrag von der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle mit Bescheid zuzuerkennen, wenn

1. der erfolgreiche Besuch (Abschluss) einer mindestens dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder höheren Schule gemäß § 15 Abs. 1 nachgewiesen wird;
2. der erfolgreiche Besuch (Abschluss) einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt, einer höheren Schule, einer Universität oder Fachhochschule nachgewiesen wird und die Einschlägigkeit dieser Ausbildung mit der Berufsausbildung im betreffenden Ausbildungsgebiet (Lehrberuf) gegeben ist (§ 15 Abs. 2);
3. die Abschlussprüfung im Rahmen eines Ausbildungsversuchs gemäß § 13b erfolgreich abgelegt und die Aufnahme der den Gegenstand des Ausbildungsversuchs bildenden Tätigkeiten in die Lehrberufsliste nach § 6 erfolgt ist;
4. der erfolgreiche Besuch (Abschluss) einer Fachschule im Rahmen eines Ausbildungsversuchs nachgewiesen wird und die Aufnahme der den Gegenstand des Ausbildungsversuchs bildenden Tätigkeiten in die Lehrberufsliste nach § 6 erfolgt ist."

*14. Im § 31 Abs. 2 wird nach der Wortfolge ""Facharbeiterin bzw. Facharbeiter Landwirtschaftliche Lagerhaltung"" ein Beistrich und die Wortfolge ""Facharbeiterin bzw. Facharbeiter Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung"" eingefügt.*

*15. § 31 Abs. 3 lautet:*

"(3) Das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung "Meisterin" bzw. "Meister" wird nach diesem Landesgesetz erworben durch Ablegung der Meisterinnen- bzw. Meisterprüfung

1. nach einer mindestens dreijährigen Verwendung als Facharbeiterin bzw. Facharbeiter, dem erfolgreichen Besuch eines Meisterinnen- bzw. Meisterlehrgangs von mindestens 360 Stunden und der Vollendung des 20. Lebensjahrs (§ 19 Abs. 2 Z 1);

2. nach erfolgreichem Besuch (Abschluss) einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder höheren Schule mit einer Fachrichtung, die gleichlautend ist mit dem betreffenden Ausbildungsgebiet, und der Vollendung des 20. Lebensjahrs (§ 19 Abs. 2 Z 2);
3. nach erfolgreichem Besuch (Abschluss) einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder höheren Schule mit einer Fachrichtung, die nicht gleichlautend ist mit dem betreffenden Ausbildungsgebiet, oder eines Studiums an einer Universität oder Fachhochschule, sofern die jeweilige Ausbildung einschlägig zur Berufsausbildung im betreffenden Ausbildungsgebiet (Lehrberuf) ist, und der Vollendung des 20. Lebensjahrs (§ 19 Abs. 2 Z 3);
4. nach einer mindestens dreijährigen Führung eines einschlägigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebs (zumindest im Nebenerwerb), dem erfolgreichen Besuch eines Meisterinnen- bzw. Meistervorbereitungslehrgangs in der Dauer von mindestens 360 Stunden und der Vollendung des 24. Lebensjahrs (§ 19 Abs. 2 Z 4);
5. nach Erteilung der Nachsicht (§ 19 Abs. 5);
6. durch Zuerkennung gemäß § 3a und § 4."

16. *Im § 31 Abs. 4 wird nach der Wortfolge ""Meisterin bzw. Meister Landwirtschaftliche Lagerhaltung"" ein Bestrich und die Wortfolge ""Meisterin bzw. Meister Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung"" eingefügt.*

17. *Nach § 32 Abs. 3 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:*

"Im Fall des § 24 Abs. 2 letzter Satz ist die Berufsbezeichnung mit dem Zusatz des betreffenden Schwerpunkts anzuführen."

## **Artikel II Inkrafttreten**

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.